

Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehen – LG Wiesbaden erteilt Bank eine Abfuhr

Die Rechte der Verbraucher werden durch das Landgericht Wiesbaden weiter gestärkt. In seinem Urteil vom 18.12.2014 entschied das Gericht, dass sich eine Bank nicht auf die Verwirkung des Widerrufsrechts berufen könne. Grund dafür ist, dass die Bank durch ihre fehlerhafte Widerrufsbelehrung die Basis für ein „unbefristetes“ Widerrufsrecht erst schuf.

Der Fall

Der klagende Darlehensnehmer schloss im Jahre 2007 zwei Verbraucherdarlehensverträge mit der beklagten Bank ab. Teil dieser Verträge war eine Widerrufsbelehrung, die nicht der Musterbelehrung der BGB-InfoV entsprach. Nachdem der Darlehensnehmer 2014 die finanzierte Immobilie verkaufte, das Darlehen ablöste und eine Vorfälligkeitsentschädigung leistete, widerrief der Kläger beide Darlehensverträge.

Das Urteil

Das Hauptargument der Bank gegen den Widerruf war der Zeitablauf zwischen Darlehensvertrag und Widerruf. Dieses Argument nennt man juristisch die Verwirkung. Die von der Bank eingewandte Verwirkung des Widerrufsrechts lehnte das Gericht ab. Durch die fehlerhafte Widerrufsbelehrung habe die Bank die Ursache für den Widerruf, viele Jahre nach Vertragsschluss, selbst gesetzt, so das Gericht. Da die Bank ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung nicht nachgekommen sei, war sie auch nicht schutzbedürftig.

Desweiteren sei es eine bewusste Entscheidung des europäischen und nationalen Gesetzgebers, dem Verbraucher bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung ein unbefristetes Widerrufsrecht einzuräumen. Auch dies spräche gegen eine Verwirkung des Widerrufsrechts, entschied das LG Wiesbaden.

Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Mit diesem Urteil stärkt das LG Wiesbaden die Rechte der Verbraucher weiter. Tatsächlich haben die Banken die Möglichkeit, mit Übernahme der Musterbelehrung ihren gesetzlichen Belehrungspflichten nachzukommen. Tun sie dies nicht, können sie diese Versäumnis nicht durch den Einwand der Verwirkung dem Verbraucher auflasten. Andernfalls würde dies den Verbraucherschutz konterkarieren.

Es ist wünschenswert, dass auch der Bundesgerichtshof (BGH) einen solchen Fall zu entscheiden hat. Das würde bei den Anlegern im Hinblick auf die Verwirkung für deutlich mehr Rechtssicherheit sorgen und den Banken den Wind aus den Segeln nehmen.

Praxistipp der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Verbraucher, deren Darlehen aus der Zeit nach dem Sommer 2002 datiert, sollten ihre Widerrufsbelehrung überprüfen lassen. Denn zahlreiche Widerrufsbelehrungen sind fehlerhaft und ermöglichen es den Verbrauchern bis heute, ihr Darlehen zu widerrufen und auf diese Weise

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

„umzuschulden.“ Denn wird ein Darlehen widerrufen, ist es der Bank zudem verwehrt, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu berechnen.

Nutzen Sie gerne auch unseren kostenfreien telefonischen Erstkontakt unter 02241 – 1733-23 mit Rechtsanwältin Bahrig.

Quelle: Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 18.12.2014, Az.: 9 O 95/14 (nicht rechtskräftig; Az. Oberlandesgericht Frankfurt/Main: 17 U 16715)

20. Mai 2015 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE